

**Nachtrag VIII zum Reglement der Verwaltungskommission der
Versicherungskasse über die Anlage des Kassenvermögens¹**
vom 11. Dezember 2006

cRS 2007

I. Das Reglement der Verwaltungskommission der Versicherungskasse über die Anlage des Kassenvermögens vom 3. Mai 1999¹ wird wie folgt geändert:

Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagekategorien

a) Grundpfanddarlehen

Art. 4

¹ Grundpfanddarlehen können gewährt werden an:

- a) Mitglieder der Versicherungskasse bei einer Anstellung von mindestens 50 Prozent;
- b) Personen, die eine Rente der Versicherungskasse beziehen, die auf einer Anstellung von mindestens 50 Prozent beruht;
- c) aktive und pensionierte Lehrerinnen und Lehrer der Stadt St.Gallen bei einer Anstellung von mindestens 50 Prozent.

² Die Versicherungskasse kann das Grundpfanddarlehen weiterführen, wenn die Voraussetzungen nachträglich entfallen.

³ Grundpfanddarlehen dürfen 80 Prozent des Marktwertes der Liegenschaft und in der Regel den amtlichen Verkehrswert nicht übersteigen. Die Zins- und Amortisationspflicht muss in einem angemessenen Verhältnis zum regelmässig zu erwartenden Einkommen stehen.

⁴ Grundpfanddarlehen, die 65 Prozent des Marktwertes der Liegenschaft oder den amtlichen Verkehrswert überschreiten, sind zu amortisieren. Die Tilgungsquote wird fallweise festgelegt. Bei Veränderungen des Marktwertes oder des amtlichen Verkehrswerts kann die Amortisationspflicht neu festgelegt werden. Anstelle einer direkten Amortisation kann vereinbart werden, dass Guthaben der zweiten oder dritten Säule geäufnet und verpfändet werden.

⁵ Grundpfanddarlehen werden für das ganze Darlehen zu folgenden Konditionen gewährt:

- a) Bei variablen Hypotheken gilt der Zinssatz der St.Galler Kantonalbank für erste Hypotheken, vermindert um 0,25 Prozent, sofern die Liegenschaft dem Eigenbedarf dient. Verhandlungen bezüglich der Konditionen werden nicht geführt.
- b) Bei Festhypotheken sind die Marktverhältnisse (Swapsatz inkl. Marge) bei Vertragsabschluss massgebend.

⁶ Eine zweite Hypothek wird nur gewährt, wenn die Versicherungskasse auch Gläubigerin der ersten Hypothek ist.

⁷ Die Grundbuchgebühren gehen zu Lasten der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensnehmers.

¹ sRS 194.12

Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3, 5 und 7

¹ Der Ausschuss für die Anlage des Kassenvermögens entscheidet über:

3. Laufender Liegenschaftenunterhalt, Umbau, Renovations- und Planungsarbeiten, soweit die Aufwendungen 1,5 Prozent des gesamten aktuellen Immobilienbuchwertes der Liegenschaften innerhalb eines Jahres überschreiten; vorbehalten bleibt die ausserordentliche Kompetenz der Leiterin bzw. des Leiters der Vermögensverwaltung gemäss Art. 15 Abs. 1 Ziff. 1;
5. Kauf und Verkauf von Wertschriften im Betrag von mehr als Fr. 5'000'000.– im Einzelfall;
7. aufgehoben

Art. 13 Abs. 4

aufgehoben

Art. 13 Abs. 4bis

Er legt die Marge für die Gewährung von Festhypotheken fest.

Art. 13 Abs. 4ter

Er erlässt Richtlinien für die Mietzinsfestlegung für die Liegenschaften der Versicherungskasse.

Art. 14 Ziff. 2

Die oder der Vorsitzende der Verwaltungskommission entscheidet über:

2. Kauf und Verkauf von Wertschriften im Betrag von mehr als Fr. 500'000.– bis Fr. 5'000'000.– im Einzelfall;

Art. 15 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 5

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Vermögensverwaltung der Versicherungskasse entscheidet über:

1. Aufwendungen und Arbeitsvergebungen für den laufenden Liegenschaftenunterhalt, Umbau, Renovations- und Planungsarbeiten bis zum Gesamtbetrag von 1,5 Prozent des gesamten aktuellen Immobilienbuchwertes der Liegenschaften der Versicherungskasse innerhalb eines Jahres; ferner bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.– in dringlichen Fällen, soweit der Gesamtbetrag überschritten ist;
5. Festlegung der Mietzinse und Vermietung der Liegenschaften im Rahmen der Richtlinien des Ausschusses für die Anlage des Kassenvermögens.

Anhang 1

Anlagerahmen in Prozent des Anlagevermögens

Anlagesegmente	Langfristige Zielstruktur	Bandbreite minimum	Bandbreite maximum
Kurzfristige und liquide Mittel	2.0 %	1.0 %	7.5 %
Obligationen Schweiz (CHF) Obligationen-Fonds Schweiz (CHF)	10.5 %	5.5 %	20.0 %
Obligationen Ausland (CHF) Obligationen-Fonds Ausland (CHF)	0.0 %	0.0 %	5.0 %
Hypotheken Hypothekar-Fonds	15.0 %	7.0 %	20.0 %
Darlehen an die Stadt SG	10.0 %	0.0 %	15.0 %
Obligationen Ausland (FW) Obligationen-Fonds Ausland (FW)	2.5 %	0.0 %	10.0 %
Gesamte Nominalwerte	40.0 %		
Aktien CH Aktien-Fonds CH	15.0 %	10.0 %	17.5 %
Aktien Ausland Aktien-Fonds Ausland	18.0 %	12.5 %	20.0 %
Immobilien CH Immobilien-Fonds CH	20.0 %	15.0 %	25.0 %
Immobilien-Fonds Ausland	2.0 %	0.0 %	5.0 %
Alternative Anlagen	5.0 %	0.0 %	7.5 %
Gesamte Sachwerte	60.0 %		
Anlagevermögen gesamt	100.0 %		

cRS 2007

- II. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung des Stadtrats.¹
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.²

St.Gallen, 11. Dezember 2006

Für die Verwaltungskommission
Der Präsident:
Franz Hagmann

Der Protokollführer:
René Menet

A

¹ genehmigt durch den Stadtrat am 19. Dezember 2006
² Inkrafttreten: 1. Januar 2007